

88. Hilfsrichter bei den Landgerichten. Aushilfe durch ständig angestellte Richter und durch andere Personen. Thatsächliche Notwendigkeit einer Aushilfe.

G.B.G. §§. 10. 69.

St.P.D. §. 377 Ziff. 1.

Rgl. sächsisches Gesetz v. 1. März 1879 betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes §. 20 (Sächs. Ges. u. V.D.Bl. S. 59).

Rgl. Bd. 2 Nr. 17. 74; Bd. 3 Nr. 4.

III. Straffenat. Urtr. v. 13. November 1880 g. H. Rep. 2679/80.

I. Landgericht Leipzig.

Aus den Gründen:

„Die Revision des Angeklagten behauptet, daß das Gericht erster Instanz nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei, und beantragt, gestützt auf §. 377 Ziff. 1 St.P.D., §. 69 G.B.G.'s und §. 20 des königlich sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, enthaltend Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes 2c, die Aufhebung des vorigen Urteils.

Der §. 20 a. a. D. schreibt zu den §§. 10 und 69 G.B.G.'s vor, daß zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte den Landgerichten und den Amtsgerichten zum Richteramte befähigte Personen als Hilfsrichter beigeordnet werden können. Der Beschwerdeführer hält diese Vorschrift für verletzt, weil der Divisionsauditeur Dr. P., welcher bei der Verhandlung und Entscheidung erster Instanz mitwirkte, zum Richteramte nicht befähigt gewesen sei, da er, als Mitglied der aktiven Armee und den Befehlen seiner militärischen Oberen unterworfen, durch letztere jeder Zeit an der Ausübung des Richteramtes gehindert werden könne, also der durch §. 8 G.B.G.'s garantierten Unabhängigkeit der Richter entbehre. Hierdurch wird aber die Fähigkeit zum Richteramte nicht berührt. Die §§. 6—9 G.B.G.'s sprechen auch nur von ständig angestellten Richtern, zu denen der Dr. P., welcher anerkanntermaßen beim Landgericht als Hilfsrichter fungierte, nicht gehört; auch würde weder eine aus den militärischen Pflichten entspringende Verhinderung eines Richters an der Ausübung seines Richteramtes diejenige dauernde oder zeitweise Amtsenthebung sein, von welcher in §. 8 a. a. D. die Rede ist, noch kann die Befähigung zum Richteramte bedingt sein durch eine Garantie, welche das Gesetz der Unabhängigkeit eines bereits an-

gestellten Richters gewährt. Welche Voraussetzungen die Fähigkeit zum Richteramt habe, ist allgemein durch die §§. 2—5 G.B.G.'s geordnet; auch diese Vorschriften regeln jedoch nur die Bedingungen der Bekleidung eines dauernd verliehenen Richteramtes. Verschieden hiervon sind die Voraussetzungen der Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte behandelt; der §. 10 G.B.G.'s verweist in dieser Beziehung auf die landesgesetzlichen Bestimmungen. Für das Königreich Sachsen hat, unter Bezugnahme auf den §. 10, das angezogene Gesetz vom 1. März 1879 die persönlichen Voraussetzungen der Beordnung einer Person als Hilfsrichter zu einem Landgericht den reichsgesetzlichen Erfordernissen zur Bekleidung eines dauernden Richteramtes gleichgestellt. Daß es dem Dr. B. an einem dieser Erfordernisse gefehlt habe, ist vom Beschwerdeführer nicht behauptet worden, eine Erörterung hierüber also nicht geboten (§§. 384. 392 St.P.O.).

Eine andere Frage, als die nach der persönlichen Fähigkeit zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Hilfsrichters bei einem Landgericht ist diejenige nach den Voraussetzungen der Berufung zur Ausübung dieser Geschäfte. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz geschieht die Vertretung eines dauernd angestellten Mitgliedes des Landgerichts zunächst durch dessen im voraus bezeichneten regelmäßigen Vertreter aus den übrigen ständigen Mitgliedern des Gerichts (§. 62 G.B.G.'s); ist der regelmäßige Vertreter verhindert, so hat der Präsident, wiederum aus den ständigen Mitgliedern des Gerichts, einen zeitweiligen Vertreter zu bestimmen, sofern die Verhinderung nicht eine dauernde und deshalb ein anderer regelmäßiger Vertreter zu ernennen ist (§§. 66. 62 Abs. 2 G.B.G.'s). Wenn aber die Vertretung nicht durch ein ständiges Gerichtsmitglied geschehen kann, muß, den Vorschriften des §. 69 G.B.G.'s gemäß, zur Zuziehung eines Hilfsrichters, der nicht Mitglied des Gerichts ist, geschritten werden. Die Beordnung des Hilfsrichters kann auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit erfolgen, je nachdem die Dauer des Bedürfnisses sich im voraus übersehen läßt oder nicht (§. 69 Abs. 2 G.B.G.'s); ein Bedürfnis der Beordnung wird immer vorausgesetzt; ob es vorhanden sei, darüber hat das Präsidium des Gerichts an die Landesjustizverwaltung zu berichten, die letztere die Entscheidung zu treffen (§. 69 Abs. 1 G.B.G.'s). Eine Verletzung dieser gesetzlichen Bestimmungen ist im vorliegenden Falle nicht gerügt worden.

Vielmehr behauptet der Beschwerdeführer, der Grund der Anstellung des Dr. B. habe nicht in der Notwendigkeit einer Aushilfe beim Landgericht Leipzig gelegen, sondern es sei die Anstellung auf Ansuchen des Dr. B. selbst erfolgt, welcher gewünscht habe, die Praxis der bürgerlichen Strafgerichte selbstthätig kennen zu lernen. Ein solcher Wunsch würde mit dem Bedürfnisse einer Aushilfe beim Gericht vereinbar sein; es kann nur darauf ankommen, ob das Präsidium, beziehentlich die Landesjustizverwaltung, ein Bedürfnis der Beiordnung dem §. 69 a. a. O. gemäß als vorhanden befunden hat und in Folge davon die Beiordnung erfolgt ist. Der Beschwerdeführer hat dieses nicht bestritten, er bestreitet nur einerseits das Bedürfnis als das entscheidende Motiv der Zuziehung des Dr. B., und andererseits das objektive Vorhandensein eines Bedürfnisses. Ob indessen bei dem Antrage des Präsidiums und bei der Anordnung der Landesjustizverwaltung noch andere Motive, als die Annahme eines Bedürfnisses, mitgewirkt, und den gefassten Entschluß oder die Wahl der Person des Hilfsrichters bestimmt haben, ist für die Legalität des eingehaltenen Verfahrens gleichgültig. Und ob das Bedürfnis der Beiordnung wirklich vorhanden gewesen, unterliegt nicht der Prüfung der Revisionsinstanz, da sich diese Prüfung, wie schon wiederholt vom Reichsgericht entschieden, im Fall einer Bestreitung von Seiten der Partei, die das Urteil eines Landgerichts auf Grund des §. 377 Ziff. 1 St. P. O. angreift, auf die Zahl der mitwirkenden Richter und auf die Frage zu beschränken hat, ob dieselben zur Wahrnehmung der Geschäfte sämtlich überhaupt, und bei dem bestimmten Landgericht, um welches es sich handelt, die Befähigung und die gesetzlich vorgeschriebene Berufung hatten.

Der Beschwerdeführer wiederholt sodann, daß auch die Beiordnung eines Hilfsrichters nicht vor Ablauf der bestimmten Zeit beziehentlich nicht während der Fortdauer des Bedürfnisses, welches sie veranlaßt hatte, widerrufen werden dürfe; allein er behauptet weder, daß hier, dem angezogenen Gesetz (§. 69 G. B. G.'s) zuwider, die Beiordnung des Dr. B. widerrufen worden sei, noch ist ersichtlich, wie der Widerruf, wenn er erfolgt wäre, zur Begründung der verfolgten Revision dienen könnte, sofern er nicht etwa schon vor der Verkündung des angefochtenen Urtheiles erfolgt wäre.

Wenn endlich gerügt wird, daß der Dr. B. neben seinem Gehalt als Divisionsauditeur für seine Thätigkeit im Justizdienst eine jederzeit

revokable Gratifikation beziehe, wodurch der §. 7 G.B.G.'s verletzt werde, so würde doch auch diese Gesetzesverletzung, wenn sie vorhanden, nicht vom Beschwerdeführer und nicht mittels der Revision gegen das vorige Urteil geltend gemacht werden können; auch bezieht sich der §. 7 a. a. O. nur auf Gebühren, die von den Parteien gezahlt werden, und nur auf ständige Richter, und ist auch deshalb unzutreffend, weil der Dr. P. nach Angabe des Beschwerdeführers nicht neben einem Richter Gehalt eine Gebühr, sondern den ersteren gar nicht, vielmehr neben dem Gehalt eines Auditeurs für die ihm übertragenen richterlichen Geschäfte eine Gratifikation bezieht.“